

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

15.11.2018

Nr. 102

Inhaltsverzeichnis:

- I. 2. Ordnung zur Änderung der Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) vom 14.11.2018** Seite 1
- II. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.) am Orchesterzentrum|NRW** Seite 1
- III. Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 14.11.2018** Seite 12

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

I.

2. Ordnung zur Änderung der Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) vom 14.11.2018

Aufgrund § 2 Absatz IV in Verbindung mit § 20 Absatz I Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW. S. 195, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GVBl. NRW. S. 547) erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung:

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Von der Zahlung des Zweithörerbeitrags ausgenommen sind Studierende, die im Rahmen von der Hochschulleitung vertraglich vereinbarten Studiengangskooperationen mit der Universität zu Köln zugelassen werden.“

Artikel 2

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.11.2018

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

II. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.) am Orchesterzentrum|NRW

Aufgrund § 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW, S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), haben die Hochschule für Musik Detmold, die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Universität der Künste und die Hochschule für Musik und Tanz Köln (Trägerhochschulen des Orchesterzentrum|NRW) folgende Ordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum|NRW erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studiumumfang
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 6 Künstlerische Leiterin oder Künstlerischer Leiter; Prüfungsorganisation
- § 7 Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen
- § 8 Studierende in besonderen Situationen
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Bildung der Gesamtnote

§ 13 Dokumentation von Prüfungen

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

§ 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r

§ 16 Zusätzliche Module

§ 17 Modulabschlussprüfungen

§ 18 Bestehen von Prüfungen

§ 19 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprüfung), Nicht-Erhalt eines
Teilnahmetestats

§ 20 Masterprojekt

§ 21 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Versagung der Wiederholung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Änderungen

§ 26 Inkrafttreten

Anhang

Anhang 1: Modulplan

Anhang 2: Modulbeschreibung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum|NRW. Sie gilt in Verbindung mit dem Modulplan und der Modulbeschreibung für diesen Studiengang (siehe Anhang).

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Im Studiengang Orchesterspiel werden die Studierenden zielgerichtet auf die Karriere in einem Orchester vorbereitet. Ziel des Studiums ist es, dass sie ihr Instrument selbstständig, differenziert und stilgerecht in den Gesamtklang eines Orchesters integrieren und auf die verschiedenen Anforderungen unterschiedlicher Klangkörper und die Maßgaben wechselnder Dirigenten flexibel reagieren können. Das Studium soll optimale Grundlagen für sämtliche auf Orchestermusikerinnen und -musiker zukommende Herausforderungen legen, damit die Absolventinnen und Absolventen sowohl künstlerisch als auch physisch und psychisch den vielfältigen Anforderungen, die der Beruf der Orchestermusikerin/des Orchestermusikers stellt, gewachsen sind.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Prüfungsordnung verleiht die jeweilige Hochschule den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M. Mus.“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im gleichen Instrumentalfach sowie der Nachweis der künstlerischen Eignung für diesen Studiengang.

- (2) Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ ist im Rahmen einer Eignungsprüfung an der jeweiligen Hochschule nachzuweisen. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung an der Hochschule, an der die Eignungsprüfung erfolgt.
- (3) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester.
- (4) Bei Einschreibung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ ist der Nachweis für das Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen bei der jeweiligen Trägerhochschule ist zu erbringen.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ beträgt 4 Semester. Der Masterstudiengang „Orchesterspiel“ kann auf Antrag in Teilzeit in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.
- (2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne und die zugehörigen Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen.
- (4) Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und damit insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß ca. 900 Arbeitsstunden. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.
- (5) Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte setzt sich wie folgt aus den abzuschließenden Modulen zusammen:
- Modul 1.1 Pflichtbereich 44 ECTS-Kreditpunkte
 - Modul 2.1. Pflichtbereich 44 ECTS-Kreditpunkte
 - Modul 1.2 künstl. Zusatzkompetenzen 8 ECTS-Kreditpunkte
 - Modul 2.2 künstl. Zusatzkompetenzen 4 ECTS-Kreditpunkte
 - Modul 1./2.3 persönliche Zusatzqualifikationen 4 ECTS-Kreditpunkte
 - Masterprüfung Masterprojekt 16 ECTS-Kreditpunkte
- 120 ECTS-Kreditpunkte

§ 5

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) Die Trägerhochschulen bilden einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Dieser ist zuständig für prüfungsrechtliche Entscheidungen betreffend den gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum|NRW, insbesondere achtet er auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und entscheidet über die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Widersprüche gegen in Prüfungs-verfahren getroffene Entscheidungen.
- Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an den Trägerhochschulen und des Orchesterzentrum|NRW prüfungsberechtigten Lehrenden die Prüferinnen und Prüfer im künstlerischen Hauptfach, aus welchen die jeweiligen Prüfungskommissionen gebildet werden. Prüfungsberechtigt sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Voraussetzung für die Heranziehung solcher Personen ist, dass diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Vorstands des Orchesterzentrum|NRW gegründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag und im Benehmen mit den Trägerhochschulen vom Vorstand bestellt.

(3) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören an:

- jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer von jeder der Trägerhochschulen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Trägerhochschulen und/ oder des Orchesterzentrum|NRW,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an den Trägerhochschulen und/ oder des Orchesterzentrum|NRW sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden im gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“.

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Künstlerische Leiterin oder der Künstlerische Leiter nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ finden in der Regel einmal im Semester statt. Für die Einberufung ist die oder der Vorsitzende zuständig, die oder der die Tagesordnung erstellt und die Sitzung protokolliert. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Künstlerische Leiterin oder Künstlerischer Leiter; Prüfungsorganisation

(1) Zuständig für die Organisation der im Orchesterzentrum|NRW durchzuführenden Prüfungen und die Erfassung der entsprechenden Leistungsergebnisse und ECTS-Kreditpunkte ist die Künstlerische Leiterin oder der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW. Sie oder er berichtet der Studienkommission und dem Vorstand des Orchesterzentrum|NRW über die Entwicklung der Prüfungen.

(2) Die Organisation der in den Trägerhochschulen des Orchesterzentrum|NRW durchzuführenden Prüfungen erfolgt auf Beschluss des Gemeinsamen Prüfungsausschusses durch die Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen zu erbringen ist. Diese sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

b) in benoteten, nicht auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern, eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

c) in benoteten, auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.

d) Im Kolloquium im Rahmen des Masterprojektes bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses unverzüglich die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden zu informieren. Es greifen die Vertretungsregelungen der einzelnen Trägerhochschulen.

§ 8

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist ein Studierender nach, dass sie oder er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, trifft die jeweilige Hochschule, an welcher die oder der Studierende im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ eingeschrieben ist, geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Das jeweilige Verfahren regeln die entsprechenden Ordnungen der einzelnen Trägerhochschulen.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Gemeinsame Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der zuständige Prüfungsausschuss an der jeweiligen Hochschule die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf Antrag kann die jeweilige Hochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Prüfungsleistungen beim Orchesterzentrum zu stellen. Es obliegt der oder des antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

(5) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Über die Anerkennung entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission bzw. der für diese Angelegenheit zuständigen Stelle der jeweiligen Trägerhochschule unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern

oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb eines Monats schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis 1,5: sehr gut

von 1,6 bis 2,5: gut

von 2,6 bis 3,5: befriedigend

von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Masterstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 12

Abschlussmodulnote

Die Masternote errechnet sich aus den Einzelnoten des dreiteiligen „Masterprojekts“. Das „Masterprojekt“ beinhaltet folgende Prüfungsteile:

- Prüfung im künstlerischen Hauptfach (an der Trägerhochschule, an welcher man eingeschrieben ist) [40%]

- Prüfung in Kammermusik (am Orchesterzentrum|NRW) [40%]

- einen reflektierenden Teil (an der Trägerhochschule oder dem Orchesterzentrum|NRW [20%]

§ 13

Dokumentation von Prüfungen

(1) Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Prüfungsakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,

- die Mitglieder der Prüfungskommission,

- Art und Dauer der Prüfung,

- Prüfungsstoff oder Prüfungsaufgaben

- Wesentlicher Verlauf der Prüfung und Bewertung,
 - ggf. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.
- (2) Prüfungsprotokolle sind am Orchesterzentrum|NRW zu sammeln. Prüfungsprotokolle der an den Trägerhochschulen durchgeführten Prüfungen sind dem Orchesterzentrum|NRW zu übersenden und werden dort der Prüfungsakte hinzugefügt und aufbewahrt.

§ 14

Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulprüfungen sind in der Regel öffentlich.
- (2) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

§ 15

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

- (1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
- (2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulplänen und -beschreibungen aufgeführt.
- (3) Die Module des Studiums werden in unterschiedlicher Weise abgeschlossen. Das Pflichtmodul wird mit einer Modulbestandteilsprüfung, das Wahlpflicht- und Wahlmodul werden durch das Erwerben von Teilnahmenachweisen abgeschlossen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 7 zu bilden.
- (4) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können erbracht werden als:
- eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils umfassendes Thema oder
 - ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder
 - eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder
 - eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit) oder
 - eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.
- (5) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.

§ 16

Zusätzliche Module

- (1) Die/der Studierende kann über den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich hinaus Module aus dem Unterrichtsangebot der Orchesterzentrum|NRW oder der jeweiligen Trägerhochschule, an der sie oder er eingeschrieben ist, belegen und sich in den entsprechenden Fächern einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Modul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records als Zusatzleistung ausgewiesen.

§ 17

Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Anmeldung der/des Studierenden zu den Modulabschlussprüfungen in den künstlerischen Pflichtmodulen erfolgt bei der an der jeweiligen Hochschule zuständigen Stelle oder Person. Davon ausgenommen ist das Verfahren der Abschlussprüfung im zweiten künstlerischen Pflichtmodul als Bestandteil der künstlerischen Masterprüfung. Dieses Verfahren wird in § 20 geregelt.

(2) Die Organisation der Modulbestandteilsprüfungen verantwortet die Trägerhochschule, an welcher die oder der jeweilige Studierenden eingeschrieben ist. Die Organisation der Modulbestandteilsprüfungen am OZM|NRW verantwortet das OZM|NRW. Das Prüfungsergebnis wird von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden oder von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer dokumentiert und zu der Prüfungsakte der Studierenden gereicht.

(3) Die Prüfungsakte der Studierenden im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ werden am Orchesterzentrum|NRW aufbewahrt.

§ 18

Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert und die dort gezeigte Leistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul erforderliche Anzahl an ECTS-Kreditpunkten erworben und es mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Masterprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

§ 19

Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetests

(1) Die Teilnahme an einer Modulbestandteilsprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung kann zu jedem Zeitpunkt in der gesetzten Frist geschehen. Eine nicht angetretene Modulbestandteilsprüfung nach Anmeldung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Nichtbestandene Prüfungen sind spätestens im folgenden Semester zu wiederholen.

(2) Ist eine durchgeführte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetests. Das schriftlich dokumentierte Ergebnis ist dem Prüfungsamt unmittelbar mitzuteilen.

(3) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung wird vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erstellt. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat noch zu einer weiteren Studiengang zugelassen ist.

§ 20

Masterprojekt

(1) Der Masterstudiengang „Orchesterspiel“ wird im Rahmen des Masterprojektes mit den Masterprüfungen (Prüfung im künstlerischen Hauptfach, Prüfung in Kammermusik, reflektierender Teil) abgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zum „Masterprojekt“ ist mit der Rückmeldung zum 4. Studiensemester schriftlich an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann im Orchesterzentrum|NRW eingereicht werden. Bei der Anmeldung zum Masterprojekt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Alle Module oder Modulbestandteile des ersten Studienjahres gemäß Modulplan müssen abgeschlossen sein,
- die Modulprüfungen im künstlerischen Hauptfach und in Kammermusik müssen mit „bestanden“ gewertet sein,
- zwei von drei Modulbestandteilen (Musikalische Praxis, Leiten, Kontexte) im Wahlpflichtmodul müssen mit jeweils 4 Kreditpunkten abgeschlossen sein.

(2) Meldet sich eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat nicht in der jeweils vorgegebenen Frist zur Masterprüfung an, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung bei der dafür jeweils zuständigen Stelle.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- die mit der Prüferin oder dem Prüfer abgesprochenen Themen des reflektierenden Teils des Masterprojektes,
- Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 1,
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Anforderungen für das Masterprojekt ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(5) Die im Orchesterzentrum|NRW stattfindenden Prüfungsteile werden durch die Künstlerische Leiterin/den Künstlerischen Leiter organisiert.

(6) Die in einer der vier Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen stattfindenden Prüfungen terminiert das Prüfungsamt in dem vorgegebenen Zeitraum; es informiert alle Prüfungsbeteiligten in geeigneter Form.

(7) Der schriftliche Teil der Masterprüfung stellt eine in schriftlicher oder in anderer geeigneter Weise dokumentierende Ausarbeitung des genehmigten Themas dar, das in einem engen Bezug zum künstlerischen Kern des Masterstudiums steht. Die Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft, der Musiktheorie oder der Musikvermittlung heraus motiviert sein. Die Bearbeitungszeit bis zur Fertigstellung für den schriftlichen Teil der Masterprüfung beträgt zwei Monate.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer des reflektierenden Anteils der Masterprüfung wird auf Vorschlag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss bestellt. Diese oder dieser ist zugleich die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird auf Vorschlag der Erstgutachterin/des Erstgutachters bestellt. Der schriftliche Teil der Masterprüfung ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Wird der schriftliche Teil der Masterprüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt er als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Das Prüfungsamt überstellt die fristgerecht eingereichten Exemplare an die beiden Gutachterinnen/Gutachter unter Fristsetzung von maximal einem Monat Begutachtungszeit. Die Gutachterinnen/Gutachter bewerten nach § 10 Abs. 1 und 2 und leiten Ihre schriftlichen Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt gemäß § 10 Abs. 3 und 4 die Note für den schriftlichen Teil der Masterprüfung.

(10) Wird der schriftliche Teil der Masterprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt er als nicht bestanden.

Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, die aus mehreren Modulteilprüfungen besteht nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Modulteilprüfung wiederholen. Die Modulprüfung muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungs-kandidat eine Modulteilprüfung auf Grund eines Täuschungsversuchs nicht bestanden hat. Im Übrigen findet § 18 Anwendung.

(11) Ist die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist zum nächsten Semester möglich.

(12) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Die

endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 18 Abs. 3).

(13) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat einen oder mehrere Teile der Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.

§ 21

Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Masterprüfung eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus.

(2) Die Urkunde wird von der Künstlerischen Leiterin/dem Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW sowie der Rektorin/dem Rektor der zuständigen Musikhochschule unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechts-widriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 23

Versagung der Wiederholung

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Masterprüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Masterzeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

§ 25

Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Studienkommission des Orchesterzentrum|NRW.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende ab dem Wintersemester 2018/19.
Sie wird durch den Vorstand des Orchesterzentrum|NRW beschlossen und tritt in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der vier Trägerhochschulen.
Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Vorstands des Orchesterzentrum|NRW vom 06.07.2018.

III. Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 14.11.2018

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 806) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Voraussetzung für die Einschreibung
§ 3	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
§ 4	Verfahren
§ 5	Versagung der Einschreibung
§ 6	Mitwirkungspflichten
§ 7	Rückmeldung
§ 8	Beurlaubung
§ 9	Exmatrikulation
§ 10	Zweithörerinnen und Zweithörer
§ 11	Gasthörerinnen und Gasthörer
§ 12	Jungstudierende
§ 13	Erhebung und Ermittlung von Daten
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule für Musik und Tanz Köln aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für deren Dauer Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Kunsthochschulgesetz, den Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten. Wird eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber für mehrere Studiengänge eingeschrieben, die verschiedenen Fachbereichen angehören, muss die Bewerberin oder der Bewerber wählen, welchem Fachbereich sie bzw. er angehören will. Die Wahl des Fachbereichs kann nur im Rahmen des Rückmeldeverfahrens für die Zukunft geändert werden.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird eingeschrieben, wenn sie bzw. er die nach § 41 KunstHG in Verbindung mit den Ordnungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderliche Qualifikation nachweist, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt und keine Zugangshindernisse gemäß § 5 dieser Ordnung vorliegen.

(3) Eine Einschreibung erfolgt auch für das Promotionsstudium. Die Voraussetzungen der Einschreibung zum Promotionsstudium regelt die Promotionsordnung.

(4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
a) wenn der gewählte Studiengang nur teilweise angeboten wird, oder der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
b) wenn die Einschreibung mit der Erfüllung einer Auflage verbunden worden ist, die innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt werden muss.

(5) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann auf Antrag in Teilzeit eingeschrieben werden, wenn der gewählte Studiengang in der Prüfungsordnung für teilzeitgeeignet erklärt worden ist. Vor der Aufnahme des Studiums müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten Studienberatung teilnehmen. Studierende in Teilzeit besitzen die Rechte und Pflichten einer oder eines in Vollzeit Studierenden. Studierende in Teilzeit sind innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen, zum Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Nummer 2 KunstHG oder von Leistungspunkten und zum Ablegen von Prüfungen berechtigt.

(7) Die Hochschule erhebt von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden die in § 13 Absatz 1 dieser Einschreibungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten und verarbeitet diese zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz-HStatG) vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2016 (BGBl. I S. 342) in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Die Hochschule kann personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Qualitätssicherung und Evaluation erforderlich ist und kein überwiegendes Interesse der Betroffenen entgegensteht. Näheres ist in der Evaluationsordnung zu regeln.

(9) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung und Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Voraussetzung für die Einschreibung

(1) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer vergleichbaren Vorbildung oder beruflichen Qualifizierung, sowie den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang gemäß der entsprechenden Eignungsprüfungsordnung. Von dem Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer vergleichbaren Vorbildung wird abgesehen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine besondere künstlerische Begabung nachweist. Das Nähere regeln die entsprechenden (Eignungs-)Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, haben Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss entsprechend der jeweiligen Eignungsprüfungsordnung sowie eine in dieser geregelten künstlerische Eignung nachweisen. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

(3) Für eine Einschreibung in einen Master-Studiengang muss der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium vor der Aufnahme des Master-Studiums vorgelegt werden. Eine Einschreibung zum Wintersemester ist nur möglich, wenn dieser Nachweis bis zum 30.09. des Jahres, in dem die Eignungsprüfung

abgelegt wurde, vorgelegt wird. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, kann die Einschreibung ausnahmsweise zum darauf folgenden Sommersemester erfolgen, wenn der Nachweis über den Abschluss des Bachelor-Studiums bis zum 31.03. vorgelegt wird. Die Zulassung erlischt, wenn der geforderte Nachweis nicht bis zum 31.03. vorgelegt wird.

(4) Für eine erneute Einschreibung in einen Studiengang nach einer Exmatrikulation von drei oder mehr Semestern ist der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang erneut zu erbringen.

(5) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber können für ein zeitlich begrenztes Studium mit einer Dauer von maximal vier Semestern ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden, wenn es sich um ein von der Hochschule für Musik und Tanz Köln genehmigtes Austauschprogramm handelt oder der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber ein Stipendium für die Dauer des Aufenthalts zugesichert ist. In den Fällen von Satz 1 kann von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 abgewichen werden.

§ 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen.

(2) Für die Master of Arts-Studiengänge Musikpädagogik und Musikwissenschaft ist ein Nachweis über mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. die Sprachkompetenzstufe C 1 vor Beginn des Studiums einzureichen.

Für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft ist ein Nachweis über mindestens die TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) bzw. die Sprachkompetenzstufe B 2 vor Beginn des Studiums einzureichen.

Für den Studiengang Master of Music Orchesterspiel ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe B 1 vor Beginn des Studiums einzureichen.

Für Jungstudierende und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am Pre-College Cologne ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe A 1 vor Beginn des Studiums einzureichen.

Die Zulassung erlischt mit der Folge der Versagung der Einschreibung, wenn der geforderte Nachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Für die Bachelor of Music-Studiengänge und den Studiengang Bachelor of Arts Tanz ist ein Nachweis über mindestens die TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) bzw. die Sprachkompetenzstufe B 2 bis zum Ende des zweiten Semesters einzureichen.

Für die Master of Music-Studiengänge (außer Master of Music Orchesterspiel, siehe Absatz 2) ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe A 2 bis zum Ende des ersten Semesters einzureichen.

Die Zulassung erlischt mit der Folge der Exmatrikulation, wenn der geforderte Nachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 3 Absatz 1 zu erbringen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung mit dem Hörerstatus „Studienkolleg“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben werden. Eine entsprechende Einschreibung ist nur zum 01. Oktober (Wintersemester) bzw. 01. April (Sommersemester) möglich. Sie kann nur erfolgen, wenn neben dem vollständigen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ein Nachweis über eine Anmeldung für einen Sprachkurs in dem gewünschten Semester, der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge, ein Passfoto sowie ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung eingereicht wird. Vor einer Rückmeldung für ein weiteres Semester muss ein weiterer Nachweis über eine Anmeldung für einen Sprachkurs eingereicht werden. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

§ 4 Verfahren

(1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, die bzw. der für die Aufnahme eines Studiums nach bestandener Eignungsprüfung für einen oder mehrere Studiengänge zugelassen wurde. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule für Musik und Tanz Köln festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden im Zulassungsbescheid mit den einzureichenden Einschreibeunterlagen bekannt gegeben. Für den Antrag ist die von der Hochschule im Zulassungsbescheid festgelegte Form vorgeschrieben. Für die Einschreibung ist persönliches Erscheinen erforderlich.

(2) Mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der Bescheid über die Zulassung zum Studium nach bestandener Eignungsprüfung für den Studiengang, für den die Einschreibung erfolgen muss,
2. die für den Zugang zum Hochschulstudium erforderlichen Zeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 oder der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2,
3. der Nachweis der nach der (Eignungs-)Prüfungsordnung des gewählten Studienganges erforderlichen zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 letzter Satz.
4. den Nachweis über das Erreichen des für den gewählten Studiengang erforderlichen Sprachniveaus (§ 3),
5. der Nachweis über das bisherige Studium, verbunden mit dem Antrag auf Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang, für den die Einschreibung erfolgen soll,
6. die Bescheinigung der Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, an welcher die Bewerberin oder der Bewerber zuletzt studiert hat, dass sie oder er keine Studien- und Prüfungsleistungen in dem gewählten Studiengang oder in einem solchen, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
7. die Bescheinigung über die Exmatrikulation der zuletzt besuchten Hochschule,
8. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
9. den Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge,
10. eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 1, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören möchte,
11. bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter mit der Einschreibung und der damit verbundenen Erlangung der Befugnis durch die Minderjährige oder den Minderjährigen, im Rahmen ihres oder seines Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen,
12. ein Lichtbild ca. 4 x 5,5 cm mit dem Namen der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers auf der Rückseite, das die Identität der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt,
13. Personalausweis oder Pass (Fotokopie) bzw. bei einer Bevollmächtigung zusätzlich die Vollmacht.

(3) Alle erforderlichen Nachweise sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist zusätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von einer

vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von ausländischen Zeugnissen mit einer Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland nachzuweisen.

(4) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (multifunktionale Chipkarte). Diese beinhaltet u.a. folgende Funktionen: Semesterticket, Kopierkarte, Bezahlungsfunktion für Mensen und Bistros, Bibliotheksausleihe, Gebäudezugangsberechtigung.

(5) Mit der Einschreibung erhält die oder der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie ein ihr oder ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse zu aktivieren und eingehende Nachrichten regelmäßig abzurufen. Die Hochschule für Musik und Tanz Köln nutzt diese E-Mail-Adresse zur Versendung von studien- und prüfungsrelevanten bzw. allgemeinen administrativen Informationen sowie zur fachlichen Betreuung der Studierenden. Die Studierenden sind verpflichtet, Vorgaben zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz einzuhalten. Näheres regelt eine IT-Nutzungsordnung.

§ 5 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Fall des Fehlens der für die Einschreibung erforderlichen Nachweise gemäß § 3 auch dann zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- b) den Nachweis über die Zahlung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,
- c) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift und der Staatsangehörigkeit,
- b) den Verlust des Studierendenausweises (multifunktionale Chipkarte),
- c) endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust prüfungsrelevanter Unterlagen,
- d) die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule.

(2) Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten elektronischen Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren elektronischen Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage der Mitwirkung ist unter anderem die aktive Nutzung der von der Hochschule vergebenen, persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Die Studierenden sind verpflichtet, die E-Mail-Adresse zu aktivieren und regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich, eingegangene E-Mails zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Die Studierenden sind gemäß § 7 Absatz 4 KunstHG verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt vor, wenn die zu erhebenden Gebühren und Beiträge innerhalb der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen sind.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer haben für die Rückmeldung eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule einzureichen.
- (4) Bei einer verspäteten Rückmeldung wird eine Verspätungsgebühr gemäß der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln erhoben.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag nur beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Krankheit, sofern sich aus dem vorgelegten ärztlichen Attest ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 - b) Vorbereitung und Durchführung besonderer künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem künstlerischen oder wissenschaftlichem Vorhaben, die dem Studienziel dient,
 - c) Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte, die dem Studienziel dienen,
 - d) Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahres,
 - e) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Erziehung von noch nicht schulpflichtigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
 - f) Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, sofern diese Person pflegebedürftig ist,
 - g) andere Gründe, die nach Schwere und Bedeutung vergleichbar sind und eine Beurlaubung rechtfertigen. Das Bestehen des wichtigen Grundes ist durch einschlägige Belege nachzuweisen.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters und ist innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zu beantragen. Die Änderung einer Rückmeldung in eine Beurlaubung ist nur bis zum Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters möglich. Rückwirkende Beurlaubungen für frühere Semester sind nicht möglich. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die bzw. der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen nachweist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 1. das vollständig ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. die schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise über das Bestehen eines wichtigen Grundes,
 3. der Nachweis über die entrichteten Gebühren und Beiträge gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der jeweils geltenden Fassung,
 4. der Studierendenausweis (multifunktionale Chipkarte).

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen (Absatz 2 Buchstaben a), d), e) und f); in den Master of Music-Studiengängen. auch gemäß Buchstabe b).

(6) Beurlaubte Studierende, die als Ersthörerinnen oder Ersthörer eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen bzw. eingeschrieben sind, sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KunstHG, Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 KunstHG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch dann nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 9 Exmatrikulation

(1) Die oder der Studierende ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) sie oder er das Studium im Hauptfach nicht innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn aufnimmt,
- b) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
- b) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,
- c) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- d) ihr oder ihm ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch über Prüfungsleistungen nachgewiesen wird,
- e) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- f) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:

- a) das vollständig ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
- b) der Nachweis darüber, dass die oder der Studierende der Hochschule für Musik und Tanz Köln gehörende Instrumente und Medien zurückgegeben hat und etwaige Mahnforderungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln bezahlt hat,

c) bereits ausgehändigte bzw. ausgestellte Immatrikulationsbescheinigungen und Fahrausweise, die in die Zukunft wirken, wenn die Exmatrikulation auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden soll.

(5) Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Bescheid. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, in dem die Entscheidung getroffen wurde.

§ 10 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf fristgerechten Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung als Zweithörerin bzw. Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird und an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eine Studienberatung zur sinnvollen Studienplanung und -umsetzung nachweislich wahrgenommen wurde.

(3) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann die Zulassung von Zweithörinnen und Zweithörern abhängig machen

- a) von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder
- b) von der Ablegung von Prüfungen oder
- c) von der Art der Veranstaltung.

(4) Bei Studienangeboten, die die Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kooperation mit einer anderen Hochschule erbringt, wird festgelegt, in welchen Studienabschnitten die bzw. der Studierende eingeschriebene Studierende bzw. eingeschriebener Studierender (Ersthörerin bzw. Ersthörer) der einen und Zweithörerin bzw. Zweithörer der anderen Hochschule ist.

(5) Zweithörerinnen bzw. Zweithörer werden mit dem Statuts „Zweithörer“ eingeschrieben. Sie werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Auf sie finden die Vorschriften der Einschreibung, ihrer Versagung, der Rückmeldung und der Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin bzw. Zweithörer ist eine Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Diese Vorgehensweise findet auch bei der Rückmeldung ihre Anwendung. Für Zweithörinnen und Zweithörer wird ein Zweithörerausweis ohne Fahrberechtigung ausgestellt.

§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln besuchen wollen, können auf fristgerechten Antrag (bis 01. April für das Sommersemester bzw. bis 01. Oktober für das Wintersemester) als Gasthörinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Davon ausgenommen ist die Teilnahme am Einzelunterricht. Überäume stehen Gasthörerinnen und Gasthörern nicht zur Verfügung. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. § 5 Absatz 2 Buchstaben a, b und d gelten entsprechend.

(2) Für Gasthörerin bzw. Gasthörer wird eine Gebühr gemäß der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht eingeschrieben. Durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung werden sie Angehörige der Hochschule,

ohne Mitglieder zu sein. Der Gasthörerin oder dem Gasthörer wird eine Bescheinigung über die Zulassung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen ausgestellt.
Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 12 Jungstudierende

(1) Schülerinnen oder Schüler können im Einvernehmen mit der Schule im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Dazu müssen sie sich dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung unterziehen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung für das Jungstudium.

(2) Jungstudierende erhalten die Rechtsstellung von Gasthörerinnen und Gasthörern. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 13 Erhebung und Ermittlung von Daten

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln erhebt von Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende personenbezogene Daten und verarbeitet diese im Anschluss an die Immatrikulation:

- Familienname, Vorname, Geburtsname,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit(en),
- vollständige Heimat,
- E-Mail-Adresse,
- Art der Hochschulzugangsberechtigung sowie Ort/Staat und Datum des Erwerbs,
- berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
- Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
- Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule,
- Bezeichnung der Hochschule und Ort/Staat sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung,
- Bezeichnung der im vorangegangenen Semester besuchten Hochschulen und Ort/Staat,
- gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten bzw. Studienfächern einschließlich Studiengänge im vorangegangenen Semester sowie an der gleichzeitig besuchten Hochschule.
- Ort der angestrebten Abschlussprüfung,
- Regelstudienzeit des Studiengangs,
- Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses,
- Prüfungserfolg und Gesamtnote bereits abgelegter Prüfungen,
- Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde und Ort/Staat,
- Art und Form des Studiums.

Zusätzlich werden von Studierenden folgende personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet:

- Hörerstatus,
- Fach- und Hochschulsemester,
- Zugehörigkeit zum Fachbereich oder zentralen Institut,
- Art und Dauer eines Auslandsstudium,
- Art und Dauer von Studienunterbrechungen, bei Beurlaubung und Exmatrikulation – auch Grund, Semester und Jahr,
- sowie die gemäß Hochschulstatistikgesetzes in jeweils geltender Fassung erforderlichen Daten.

(2) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

(3) Eine regelmäßige oder automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur auf Grundlage von § 6 DSGVO NRW und zur Erfüllung von Zwecken nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e der Verordnung (EU) 2016/679 insbesondere an folgenden Stellen:

a) pseudoanonymisiert an das Statistische Landesamt NRW,

b) nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Fachbereiche oder zentralen Institute der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Fachstudienberatung und Lehrveranstaltungsplanung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Hochschule für Musik und Tanz Köln-E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit sowie die nach der Einschreibung im Rahmen der Prüfungsverwaltung erhobenen Daten über den bisherigen Studienverlauf),

c) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an die IT-Abteilung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie an die Bibliothek der Hochschule für Musik und Tanz Köln zum Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Hochschule für Musik und Tanz Köln- E-Mail-Adresse),

d) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlausschüsse zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit),

e) nicht anonymisiert nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende gemäß der Studierendenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678) (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum),

f) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln für die Lehramtsstudiengänge zum Zwecke des Abgleichs der an der Universität zu Köln erfolgten Einschreibungen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum),

g) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung an die vertraglich gebundenen Verkehrsbetriebe zum Zwecke des Abgleichs für die Semestertickets (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum).

h) Weitere Übermittlungen erfolgen nur, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Hochschule erforderlich sind und entsprechend der Voraussetzungen des § 8 DSGVO NRW.

(4) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 10 werden die in Absatz 1 aufgezählten personenbezogenen Daten erhoben.

(5) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 11 werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift am ständigen Wohnsitz, Staatsangehörigkeit(en), Fachrichtung sowie Hochschulzugangsberechtigung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Gleichzeitig treten die Einschreibungsordnung vom 01.10.2006, die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ vom 20.12.2006 und die Ordnung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse für die Master-Studiengänge für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 23.06.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 14.11.2018

Köln, den 14.11.2018

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen